Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob Naturalleistungen an Klöster in Oesterreich der Grundentlastung unterliegen. Bedeutung der res judicata im Administrativverfahren *).

Auf Grund der in der böhmischen Landtafel einverleibten Stiftungsurkunde vom 21. April 1857 bezieht das Franciscanerkloster in W. von der dortigen Herrschaft alljährlich eine bestimmte Quantität Getreide, Holz und andere Naturalien. Nachdem die Verabreichung dieser Leistungen den Wirthschaftsbetrieb auf der Herrschaft W. bedeutend erschwerte, strebten die Besitzer der letzteren bereits im Jahre 1851 auf Grund des § 6 des kaiserl. Patentes vom 4. März 1849**) die Ablösung der erwähnten Naturalleistung an, wurden jedoch mit den gleichförmigen Erkenntnissen der bestandenen Grundentlastungs-Bezirkscommission zu Beneschau, der Grundentlastungs-Landescommission zu Prag und des Ministeriums des Innern abgewiesen.

Unterm 11. Mai 1869 wurde nun in Böhmen ein Landesgesetz „zur weiteren Durchführung der Grundentlastung" publicirt, gemäß dessen § 1 die Entlastung von Grund und Boden stattfindet „bei Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren oder Schulen, das ist Arbeitsleistungen und jenen Naturalabgaben, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit entrichtet werden." In parenthesi beruft sich das Gesetz an dieser Stelle ausdrücklich auf § 6 des kaiserl. Patentes vom 4. März 1849.

Der Vertreter der Herrschaft W. erneuerte nun am 21. August 1873 das Ansuchen um Einleitung des Verfahrens zur Ablösung der Eingangs gedachten Präftationen, wurde jedoch von der Bezirkshauptmannschaft Seltschan als Ablösungscommission unter Hinweis auf die Ablösungsgesetze vom Jahre 1849 neuerlich abgewiesen. Ueber Recurs der Domäne hat die Statthalterei für Böhmen mit Erlaß vom 26. Februar 1874 diese Entscheidung, insofern durch selbe die Ablösung nach den Bestimmungen der Ablösungsgesetze von 1849 abgelehnt wurde, bestätigt, zugleich jedoch verordnet, daß bei dem Umstande, als die Herrschaft W. in ihrem Recurse die Ablösung der angemeldeten Naturalabgaben eigentlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1869 begehrt, über die jetzige Provocation auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch in erster Instanz das Amt gehandelt werde.

In Folge dieser Entscheidung, welche die Rechtskraft beschritten, hat der Vertreter der Herrschaft W. den 24. Mai 1874 die erforderlichen Urkunden vorgelegt, und in der Eingabe darzuthun versucht, daß das Gesetz vom 11. Mai 1869 auf die hier in Rede stehenden Präftationen Anwendung finde.

In der diesfalls abgeführten Verhandlung protestirte der Vertreter des Klosters gegen die begehrte Ablösung unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes vom 11. Mai 1869, welches nur von Kirchen, Pfarren und Schulen, keineswegs jedoch von Klöstern spreche.

Nach geschlossenem Verfahren entschied die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Seltschan als erste Instanz den 7. Jänner 1875 dahin, daß die zu Händen des Franciscanerklosters in W. ob der gleichnamigen Herrschaft landtäflich versicherten Naturalgiebigkeiten der Ablösung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1869 unterliegen, daß für selbe ein Ablösungscapital von 37,067 fl. 10 kr. ermittelt werde, welches nach Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung ob der Herrschaft W. in der bücherlichen Rangordnung des abgelösten Rechtes pfandrechtlich sicherzustellen sein wird.

Dies Erkenntniß stützte sich auf nachstehende Gründe:

„Der Vertreter der Herrschaft W. hat zur Begründung seiner Provocation angeführt, daß das Franciscanerkloster in W. von Herrn Sofimus Grafen W. im siebenzehnten Jahrhunderte mit der Bestimmung gestiftet wurde, der W.'er Pfarre in Ausübung ihres Amtes Hilfe zu leisten, und daß entsprechend dieser Bestimmung die P. P. Franciscaner in W. in der Seelsorge der Pfarre stets hilfreich beigestanden sind, und es so ermöglichten, daß diese mehr als 4000 Pfarrkinder zählende und eine entfernte Filialkirche in O. versehende Pfarre ohne Cooperator bestehen konnte. Eben mit Rücksicht auf diese wirksame Aushilfe in der Seelsorge sei das Franciscanerkloster in W. im vorigen Jahrhunderte (unter Kaiser Joseph II.) nicht aufgehoben worden.

Dagegen bemerkte der Vertreter des Klosters, daß das Kloster

*) Aus Hartmann's Zeitschr. für Gesetzg. und Praxis.

**) Dieser Paragraph lautet: „Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sind . . . . gleichfalls abzulösen."

im 17. Jahrhunderte vornehmlich zu Missionszwecken gestiftet wurde, um diese zu jener Zeit vornehmlich von Pikardisten bevölkerte Gegend dem Katholicismus zu gewinnen, und daß die später den jeweiligen Pfarrern geleistete Aushilfe in der Seelsorge nicht regelmäßig und gegen ein bestimmtes Entgelt, sondern nur über jeweiliges Verlangen und unentgeltlich geleistet wurde.

Zur Klarstellung dieses strittigen Umstandes wurden Gedenkmänner abgehört, welche übereinstimmend aussagten, daß die PP. Franciscaner der Pfarre in W. seit Menschengedenken nicht nur sporadisch, sondern regelmäßig in der Seelsorge aushelfen, daß der Gottesdienst so organisirt ist, daß nur jeden dritten Sonn- und Feiertag in der Pfarrkirche, an den übrigen Festtagen in der Klosterkirche der Gottesdienst abgehalten wird und daß ohne diese wirksame Aushilfe die Pfarre ohne Beigabe eines besonderen Caplans gar nicht bestehen könnte.

Der Protest des Klosters gegen die angesonnene Ablösung kann sohin als begründet nicht angesehen werden, zumal in Rücksicht der Frage, ob die Prästation, deren Ablösung angestrebt wird, wirklich ablösbar ist, nicht die ursprüngliche Stiftung, sondern nur der Umstand maßgebend ist, welche Functionen das Franciscanerkloster in W. thatsächlich seit Menschengedenken ausgeübt hat.

In dieser Richtung ist nun — wie erwähnt — durch die Aussagen der abgehörten Gedenkmänner sichergestellt, daß das Franciscanerkloster thatsächlich pfarrliche und kirchliche Functionen ausgeübt hat und noch ausübt, daß sonach die von der Herrschaft W. an dieses Kloster zu leistenden Prästationen der Ablösung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1869 unterliegen.

Dieser Ablösung ist auch der Umstand nicht hinderlich, daß die erwähnten Leistungen durch eine Stiftung begründet wurden, da das Gesetz vom 11. Mai 1869 diesfalls nicht unterscheidet, dieses Gesetz daher als eine Ergänzung des k. Patentes vom 4. März 1849 in der angegebenen Richtung angesehen werden muß."

Ueber den Recurs des Klosters hat jedoch die k. k. Statthalterei zu Prag als zweite Instanz in Grundentlastungsangelegenheiten für Böhmen das erstinstanzliche Ablösungserkenntniß außer Kraft gesetzt und erkannt, daß die dem Franciscanerkloster von der Herrschaft W. zu leistenden Naturalabgaben keinen Gegenstand der Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1869 bilden.

Zur Begründung dieses abweichenden Erkenntnisses wurde Folgendes angeführt.

„Bereits bei der früheren Grundentlastung wurden aus Anlaß der von der Domaine W. im Grunde des § 6 des k. Patentes vom 4. März 1849 eingereichten Anmeldung zur Ablösung der erwähnten Naturalabgaben an das Franciscanerkloster in W., von der bestandenen Beneschauer k. k. Grundentlastungscommission diese Naturalleistungen mit dem Erkenntnisse vom 25. August 1851 aus der Entlastungsverhandlung ausgeschieden und jede Amtshandlung in dieser Angelegenheit nach den Bestimmungen des k. Patents vom 4. März 1849 und der h. Ministerialverordnung vom 27. Juni 1849 namentlich aus dem Grunde eingestellt, weil nach den angeführten Grundentlastungsgesetzen nur Naturalleistungen an Pfarren, Kirchen und Schulen, dann zu Gemeindezwecken ablösbar sind, das W.'er Franciscanerkloster jedoch unter keine diese Anstalten subsumirt werden kann, indem in W. neben dem Kloster eine eigene Pfarre besteht, die fraglichen Naturalabgaben nicht zu Kirchenzwecken, sondern zum Unterhalte der Klostergeistlichkeit zu leisten sind, die Klostergeistlichkeit sich mit dem Schulunterrichte nicht befaßt, und auch keinem Gemeindezwecke dient

Dieses Erkenntniß wurde anläßlich der ergriffenen Recurse sowohl von der bestandenen Grundentlastungs-Landescommission unterm 27. November 1851 als auch von dem h. Ministerium des Innern unterm 13. Februar 1852, Z. 3229 bestätigt.

Hiemit liegt daher bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor, daß das Franciscanerkloster in W. weder als eine Pfarre, noch als eine Kirche, noch aber als Schule angesehen werden kann, und daß daher die fraglichen Giebigkeiten an das genannte Kloster nicht als Leistungen an eine Pfarre, Kirche oder Schule behandelt werden können.

Dieses Erkenntniß muß, soweit es sich auf die Eigenschaft des Klosters bezieht, als maßgebend angesehen werden, da sich seit Erlassung desselben das Verhältniß des Klosters zur Pfarre, Kirche und Schule in W. in keiner Richtung geändert hat, der § 6 des k. Patents vom 4. März 1849 auf welchem das diesfällige Erkenntniß beruht, im Wesentlichen mit § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 gleichlautend ist, daher beide Gesetzesstellen auch dieselbe Tendenz haben, und dies um so mehr, als sich im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 ausdrücklich auf den § 6 des k. Patents vom 4. März 1849 bezogen wird.

Abgesehen jedoch hievon bieten auch die gegenwärtig in dieser Richtung neuerlich gepflogenen Erhebungen keinen Anlaß, um diesen Ausspruch abzuändern.

Denn nach der landtäflich eingetragenen Stiftungsurkunde vom 21. April 1657, welche bei Beurtheilung des Zweckes der Stiftung offenbar zunächst maßgebend ist, ist das W.'er Franciscanerkloster einzig und allein zum Unterhalte der Klostergeistlichkeit, beziehungsweise behufs der Errichtung und Erhaltung des Klosters als solchen mit dem in der Stiftungsurkunde angeführten, den Gegenstand dieses Erkenntnisses bildenden Bezügen gestiftet worden.

Demgemäß werden auch in der gleichfalls landtäflich einverleibten Erklärung des Franz Garfen v. B. vom 12. März 1658 die diesfälligen Bezüge ein Deputat, d. i. ein Unterhalt, der Jemanden jährlich an Geld, Holz, Früchten und dgl. gereicht wird, genannt.

Nicht minder wird in dem zwischen der Domaine W. und dem W.'er Franciscanerkloster behufs Regelung der Bier- und Holzabgaben am 20. Juli 1827 abgeschlossenen, vom fürsterzbischöflichen Consistorium unterm 17. April 1828 und vom böhm. Landesgubernium unterm 30. April 1828 bestätigten Vergleiche ausdrücklich angeführt, daß die Herrschaft W.'er Obrigkeit die fraglichen Giebigkeiten an Geld und Naturalien zum Unterhalte des Franciscanerklosters und der darin befindlichen Geistlichkeit zu leisten hat.

In keiner dieser Urkunden wird auch nur mit einem Worte der Klostergeistlichkeit die Verwendung bei der Seelsorge zur Pflicht gemacht.

Es kann daher auch keinesfalls behauptet werden, daß das Franciscanerkloster in W. mit der Bestimmung gestiftet worden sei, daß die Klostergeistlichkeit der W.'er Pfarre in der Seelsorge Aushilfe zu leisten habe, besonders als die Wirksamkeit des Franziscanerordens auch nach den Statuten desselben bloß darin besteht, daß die Mitglieder nach einer von der Kirche gutgeheißenen Regel das arme Leben des Heilandes durch Weltentsagung nachahmen, und durch Wort, namentlich aber auch durch die That Buße predigen sollen.

Die Aushilfe, welche von der W.'er Klostergeistlichkeit bei der dortigen Pfarre in der Seelsorge, in deren Bereich namentlich auch die Christenlehre, dann der Religionsunterricht in den Schulen gehören, bisher geleistet wird, kann sich daher nur auf das Hofdecret vom 24. September 1785 gründen, mittelst welchen den Ordensgeistlichen die Mitwirkung in der Seelsorge nach Bedarf zur Pflicht gemacht worden ist.

Diese nach Verlauf von 157 Jahren nach Stiftung des genannten Franziscanerklosters angeordnete Mitwirkung in der Seelsorge bei der in W. neben dem dortigen Kloster bestehenden Pfarre kann an der ursprünglichen stiftungsmäßigen Bestimmung dieses Klosters nichts geändert, und daher am wenigsten dem Kloster die Eigenschaft einer Pfarre verliehen haben.

Es kann daher dem W.'er Franciscanerkloster in Folge dieser Mitwirkung der Klostergeistlichen die Eigenschaft einer Pfarre eben so wenig zugeschrieben werden, als in jenen Fällen, wo Klöster oder Stifte ihre eigenen Pfarrbeneficien haben, welche durch die Kloster- oder Stiftsgeistlichen verwaltet werden, deßhalb diese Klöster und Stifte selbst als Pfarren angesehen und behandelt werden können.

Auch kann aus dem Umstande, daß der Gottesdienst nur an jedem dritten Sonntage in der W.'er Pfarrkirche und an den übrigen Sonntagen in der Klosterkirche abgehalten wird, nicht gefolgert werden, daß das Kloster die Eigenschaft einer Pfarre hat, da diese Abhaltung des Gottesdienstes in der Kloster- statt in der Pfarrkirche nur mit Bewilligung des Ortspfarrers stattfinden kann, daher immer nur von dem Willen des eigentlichen Seelsorgers abhängt, und sohin aus dieser Uebung keinerlei Consequenzen gezogen werden können, indem nach dem Hofdecrete vom 2. April 1802 der öffentliche Gottesdienst überhaupt in der Kloster- und Stiftskirche und namentlich in den Orten, wo keine Pfarren sind, mit Erlaubniß des Ordinariates gestattet werden kann, wenn dadurch der Gottesdienst in der Pfarrkirche nicht gestört, und dadurch nicht etwa Gelegenheit zur Beseitigung desselben gegeben wird, indem der Pfarrer allein der ordentliche Seelenhirt und Lehrer seiner Gemeinde ist, und der Ordensgeistliche immer nur sein Gehilfe bleibt 2c.

Unter diesen Umständen kommt daher dem W.'r Franciscanerkloster, ungeachtet der von der Klostergeistlichkeit geleisteten Aushilfe in der Seelsorge bei der W.'er Pfarre, mag diese Aushilfe gegen oder ohne Entgelt geleistet werden, keineswegs die Bestimmung und Eigenschaft einer Pfarre zu, und kann dasselbe daher auch nicht als eine Pfarre angesehen werden.

Ebensowenig läßt sich annehmen, daß die angemeldeten Natural- und Geldgiebigkeiten von der Domaine W. zur Erhaltung der Klosterkirche, oder überhaupt an diese verabfolgt werden, indem diese Abgaben nach der ausdrücklichen Bestimmung der Stiftungsurkunde und der betreffenden Bezugsacten nur zum Unterhalte der Klostergeistlichkeit zu leisten sind.

An dem dem Lehrer obliegenden Schulunterrichte hat sich die Klostergeistlichkeit in W. nie betheiligt.

Es wurden sohin die erwähnten Natural- und Geldgiebigkeiten keinesfalls an das W.'er Franciscanerkloster als Pfarre, Kirche oder Schule geleistet.

Das Grundentlastungsgesetz vom 11. Mai 1869 ist, ebenso wie das Grundentlastungsgesetz, ein Ausnahmegesetz und muß als solches strenge ausgelegt werden.

Da nun nach der Bestimmung des § 1 lit. A. des Gesetzes vom 11. Mai 1569 mit ausdrücklicher Hinweisung auf den § 6 des Gesetzes vom 4. März 1849 nur Naturalleistungen an Pfarren, Kirchen und Schulen, d. i. Arbeitsleistungen, sowie jene Naturalabgaben, welche nicht in Folge des Zehentrechtes, als ein aliquoter Theil der Grunderträgnisse an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeiten entrichtet werden, dann auch nach § 2 B. 1 und 2 desselben Gesetzes die aus Anlaß einer besonderen bisher noch aufrecht bestehenden Function festgesetzten Naturalleistungen, sowie unveränderliche Geldgiebigkeiten an Pfarren, Kirchen und Schulen, die letztgenannten beiden Abgaben übrigens nur über Begehren beider Theile, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbar sind, und das Franciscanerkloster in W. nach dem oben Angeführten weder als eine Pfarre noch als Kirche oder Schule angesehen werden kann, so bilden auch die in Rede stehenden Natural-, und Geldabgaben an dieses Kloster entschieden keinen Gegenstand einer Amtshandlung nach den Bestimmungen des § 1 lit. A. dann § 2 B. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1869 und unterliegen, da sich dieselben auch unter keine der übrigen in dem genannten Gesetze taxativ angeführten ablösbaren Leistungen subsumiren lassen, überhaupt nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Der Vertreter der Herrschaft W. ergriff gegen diese Entscheidung der Statthalterei den Ministerialrecurs, in welchem er vorerst das Vorhandensein einer res judicata bestritt und hervorhob, daß die früheren Erkenntnisse lediglich die Ablösung im Sinne der k. Patents vom 4. März 1849 vor Augen hatten, daher der Entscheidung des vorliegenden Streites unmöglich präjudiciren können, daß übrigens nur die Erkenntnisse selbst, nicht auch die denselben beigefügten Entscheidungsgründe in Rechtskraft erwachsen könnten. Des Weiteren wurde ausgeführt, daß wohl nur deshalb, weil durch specielle Gesetze (Hofdecret vom 3. November 1787 und vom 5. November 1803) den Klöstern die Verpflichtung der Aushilfe in der Seelsorge auferlegt wurde, das Gesetz vom 11. Mai 1869 der Klöster nicht speciell erwähnt, sondern selbe unter dem allgemeinen Ausdrucke „Kirchen, Pfarren und Schulen" mit inbegriffen hat. Entweder befaßte sich das Franciscanerkloster in W. principiell mit der Seelsorge nicht, und dann hätte es im Sinne der älteren Gesetze die Existenzberechtigung verloren, und mußte aufgehoben werden. Der Unterhalt der Klostergeistlichen habe nach göttlicher und menschlicher Satzung immer nur Mittel zur Erreichung eines höheren Zweckes, nie aber Selbstzweck der Stiftung sein können.

Auch das Argument, daß es sich vorliegend um Ausnahmsgesetze handle, welche eine analoge Ausdehnung nicht zulassen, ist nach Ansicht des Recurrenten nicht stichhaltig, nachdem durch zahlreiche Gesetze die Entlastung von Grund und Boden principiell ausgesprochen wurde, und das Gesetz vom 11. Mai 1869 lediglich die Ausführung dieses feierlich proclamirten Grundsatzes bezwecke.

Allein das Ministerium des Innern ging in diese Ausführungen nicht ein, sondern hat mit dem Erkenntnisse vom 9. October 1875 den angefochtenen Statthalterei-Erlaß lediglich unter Berufung auf dessen Begründung zu bestätigen befunden.

Frage der heimatrechtlichen Auseinandersetzungen im Sinne der §§ 3 und 4 des Heim.-Gef. im Falle von behufs Richtigstellung aus Catastral- und Conscriptionsrücksichten vorgenommener Zunummerirung von Häusern in einer Gemeinde zu einer anderen Gemeinde. Die Gemeinde erscheint nicht berechtigt, einen von ihr ausgestellten Heimatschein als ungiltig zu erklären.

Innerhalb des Gebietes der Orts- und Steuergemeinde P. befinden sich um den Körnerkasten der ehemaligen Herrschaft P. 7 Häuser (s. g. Kastenhäusel), dann die s. g. Aumühle, welche, obwohl dieselben in der Catastralmappe und dem Besitzstandeshauptbuche der Gemeinde P. aufgenommen und im Grundbuche als Häuser in P. eingetragen sind, doch seit angeblich undenklichen Zeiten zur Ortsgemeinde N. nummerirt waren; ihre Bewohner hatten zu dieser Ortsgemeinde auch die Zuständigkeit.

Nachdem diese Anomalie mancherlei Anstände ergab, hat die Bezirkshauptmannschaft über Ansuchen der Gemeinde N. unterm 7. Jänner 1875 auf Grund des § 7 der Volkszählungsvorschrift vom 29. März 1869, R. G. Bl. Nr. 67, diese 8 Häuser aus dem bisherigen Administrativverbande der Ortsgemeinde N. ausgeschieden und jenem der Ortsgemeinde P. zugewiesen und wurde seither die Nummerirung dieser Häuser nach P. durchgeführt. Ferners hat die Bezirkshauptmannschaft mit den Erläßen vom 13. Februar 1875 und 28. Jänner 1876 aus Anlaß des Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses von N., — „daß künftig den Inwohnern der zur Gemeinde P. neu zunummerirten 8 Häuser von der Gemeinde N. keine Heimatscheine mehr ertheilt werden, und daß die an solche Parteien bereits früher ertheilten Heimatscheine für ungiltig erklärt werden", — ausgesprochen, daß die Zunummerirung der s. g. Kastenhäusel und der Aumühle zur Ortschaft P. auf das Heimatrecht der jetzigen Bewohner dieser Häuser durchaus keinen Einfluß nimmt. Insbesondere wurde bemerkt, daß der § 4 des H.-G. vom 3. December 1863 im vorliegenden Falle keine Anwendung finden kann, indem es sich nicht um eine Zutheilung eines Theiles einer Gemeinde zu einem anderen Gemeindegebiete, sondern nur um die Berichtigung, beziehungsweise Abänderung der Nummerirung von 8 bereits zum Gemeindegebiete von P. gehörig gewesenen Häusern, sonach nur um eine Aenderung der Conscription handelt. Es sei daher die Gemeinde N. verpflichtet, das Heimatrecht der in diesen Häusern wohnhaften Personen, insoferne dieselben schon seit der Entstehung dieser Häuser, also lange vor der Nummerirung nach N. zuständig wären, anzuerkennen und dem Gemeindevorstande in P., da die letztere Gemeinde die Bewohner der erwähnten Häuser nicht in den Heimatsverband aufnehmen will, die Heimatscheine der Betreffenden zuzusenden.

Gegen diese Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die Gemeinde N. den Recurs eingebracht, da es sich um die Abtrennung eines Gebietstheiles von der Gemeinde N. und dessen Zutheilung zur Gemeinde P. handelt, sonach die §§ 3 und 4 des Heimatgesetzes Anwendung zu finden haben und es unbillig wäre, die Gemeinde N. zur Zahlung etwaiger Verpflegskosten und zur Armenversorgung zu verhalten, während die Gemeinde P. den Vortheil hätte, die Bewohner der ihr neu zugewiesenen 8 Häuser zur Beitragsleistung für Gemeindezwecke heranzuziehen.

Die nied.-österr. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. Juni 1876 die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft, womit die Insassen der zur Gemeinde P zunummerirten s. g. Kastenhäusel, dann der s. g. Aumühle als zur Gemeinde N. wie vor und ehe zuständig erkannt wurden, „da die aus Catastral- und Conscriptionsrücksichten vorgenommene Umnummerirung einzelner Häuser auf das bestehende Heimatrecht keinen Einfluß hat", aufrecht zu erhalten und den diesfälligen Recurs der Gemeinde N. zurückzuweisen befunden.

Im Ministerialrecurse hat die Gemeinde N. hervorgehoben, daß die Zunummerirung von Häusern in einer Gemeinde zu einer anderen Gemeinde ohne Gebietszuweisung nicht denkbar sei; daß es gleichgiltig erscheine, ob diese Gebietszuweisung schon im Cataster durchgeführt war oder erst hätte vorgenommen werden sollen; daß sonach die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz mit den thatsächlichen Verhältnissen im Widerspruche stehen und eine offenbare Gesetzwidrigkeit enthalten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 19. December 1876, Z. 17.225 entschieden: „Aus Anlaß der Beschwerde der Gemeinde N. gegen die Entscheidung der nied.-österr. Statthalterei vom 25. Juni 1876, betreffend die Aufrechthaltung der Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft H. vom 13. Februar 1875 und 28. Jänner 1876,

womit anerkannt wurde, daß die bestehenden Heimatrechte der Insassen der zur Gemeinde P. zunummerirten s. g. Kastenhäusel, dann der s. g. Aumühle durch die aus Catastral- und Conscriptionsrücksichten vorgenommene Umnummerirung der fraglichen Häuser nicht geändert worden sind, und daher die fraglichen Insassen ihr früheres Heimatrecht nach N. beibehalten haben, wird unter Behebung der Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei ausgesprochen, daß der in der Zuschrift des N . . .'er Gemeindevorstandes an den P . . .'er Gemeindevorstand vom 30. Jänner 1875 bezogene Gemeindebeschluß, welcher dahin geht, „daß künftig den Inwohnern der zur Gemeinde P. neu zunummerirten 8 Häuser von der Gemeinde N. keine Heimatscheine mehr ertheilt, und daß die an solche Parteien bereits früher ertheilten Heimatscheine für ungiltig erklärt werden", zur Vollziehung nicht geeignet sei, weil im Hinblicke auf die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 die Gemeinde nicht berechtigt erscheint, die von ihr ausgestellten Heimatscheine für ungiltig zu erklären und über ein strittiges Heimatrecht nur auf Grund der zu pflegenden Erhebungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist". K.

Der Expropriant kann im politischen Wege nicht zur Besitzergreifung der expropriirten Realität verhalten werden.

Dem Bezirke V. wurde zur Erbreiterung der Bezirksstraße an der westlichen Thoreinfahrt in die Stadt V. die Expropriation der Thorhausrealität der Eheleute R. von der Bezirkshauptmannschaft in G. mit Erlaß vom 30. November 1874 bewilligt und dieser Erlaß mit den Entscheidungen der k. k. Statthalterei vom 7. Jänner 1875, Z. 17899 u. des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 6. März 1875 Z. 2820 bestätigt.

Ueber Einschreiten des Bezirksausschusses in V. hat die gerichtliche Schätzung der fraglichen Realität ordnungsmäßig stattgefunden, die Erfolgung oder Deponirung des ermittelten Ablösepreises von 2700 fl. und die Besitzergreifung von der erwähnten Realität seitens der Bezirksvertretung sind aber bis August 1876 nicht erfolgt. Die Eheleute R. indem sie sich beschwerten, daß sie durch dieses Vorgehen in der freien Benützung und Verwerthung ihrer Realität abträglich gehindert seien, verlangten von der Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei die Durchführung des Ablösverfahrens im politischen Wege.

Die Bezirkshauptmannschaft und im Beschwerdewege auch die Statthalterei wiesen das Begehren zurück, „weil das Expropriationserkenntniß lediglich den Bezirk V. berechtige, gegen Zahlung oder gerichtlichen Erlag des ermittelten Schätzungswerthes das in Rede stehende Thorhaus allenfalls mittelst behördlicher Einweisung in Besitz zu nehmen, dagegen die politische Behörde nicht befugt sei, die V.'er Bezirksvertretung zur Realisirung des ihr zuerkannten Expropriationsrechtes, d. i. zum Erlage des Schätzungspreises per 2700 fl. und zur Besitznahme des enteigneten Hauses zu zwingen".

Im Ministerialrecurse führten die Eheleute R. an, daß sie die Incompetenz der politischen Behörde zur Anwendung von Zwangsmaßregeln in dieser Angelegenheit gegen die Bezirksvertretung anerkennen; es handle sich jedoch um keine Anwendung von Zwang, da die Recurrenten auf den vorläufigen Erlag der Ablösungssumme verzichten und lediglich darum bitten, daß die Bezirkshauptmannschaft eine Tagsatzung ausschreibe, um das expropriirte Object der Bezirksvertretung zu übergeben, da sie (die Recurrenten) dasselbe nicht mehr für die Bezirksvertretung verwalten und bewachen wollen. Sie berufen sich schließlich in ihrem Recurse auf die Analogie mit den Bestimmungen über die Aufkündigung von Bestandverträgen, wonach auch derjenige, dem gekündigt wurde, ein Recht auf Vollzug der Aufkündigung, d. h. auf Zurücknahme des Bestandobjectes gegen den Willen des Aufkündigenden besitzt. Die Recurrenten argumentirten daher, daß ein rechtskräftiger Bescheid (in diesem Falle das Expropriationserkenntniß) auch von demjenigen, gegen den er erwirkt wurde, zum Vollzuge gebracht werden könne.

Das Ministerium des Innern jedoch hat mit Erlaß vom 20. November 1876, Z. 15828, der Berufung der Eheleute Alois und Cäcilie R. aus den in der Statthalterei-Entscheidung geltend gemachten Gründen keine Folge gegeben. M.

Erforderniß der Genehmigung der Betriebsanlage behufs Aufstellung einer Gaskraftmaschine zum Kaffeerösten.

Mit Statthalterei-Entscheidung vom 4. August 1876 wurde das Erkenntniß der Gemeindevorstehung in L. vom 20. December 1875, womit das Ansuchen des August H. um Entfernung der von Johann T. in seinem Hause Nr. 15 am Franz Josefsplatz zu L. ohne behördliche Genehmigung aufgestellten Gaskraftmaschine zum Kaffeerösten abgewiesen wurde, aus formellen Gründen behoben und die Einstellung des Betriebes dieser Maschine angeordnet, weil Johann T. bei Errichtung der fraglichen Betriebsanlage den im III. Hauptstücke und namentlich in den §§ 31 und 32 der Gewerbeordnung vorgezeichneten Bedingungen nicht Genüge geleistet hat.

Ueber den dagegen von Johann T. eingebrachten Recurs fand das Ministerium des Innern ddo. 16. Jänner 1877, Z. 14094 ex 1876, die berufene Statthalterei-Entscheidung, „insoferne dieselbe die Nothwendigkeit der behördlichen Bewilligung zur Aufstellung der fraglichen Maschine nach Vorschrift der §§ 31 und 32 der Gewerbeordnung anerkennt, aufrecht zu erhalten; insoweit jedoch die Einstellung des weiteren Betriebes dieser Maschine angeordnet wurde, zu beheben und es zunächst der ersten Instanz zu überlassen die auf Grund des ersterwähnten Ausspruches sich ergebende weitere Amtshandlung in Gemäßheit der diesfälligen Bestimmungen der Gewerbeordnung einzuleiten". Sch.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe des obersten Rechnungshofes Josef Frhrn. v. Lichtenthurn den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Chefgeologen der geol. Reichsanstalt Dr. Guido Stache taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Wiener Bürger Josef Ferdinand Lang das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat die Statthaltereisecretäre Wenzel Scholta und Karl Ott, dann den Bezirkscommissär Karl Winter zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector bei der Brünner Steueradministration Adolf Bohuniowsky zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungs-Departement der mähr. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Landeszahlamtes in Troppau Johann Baunach zum Zahlmeister dieses Zahlamtes ernannt.

Erledigungen.

Mehrere Conceptspracticantenstellen beim politischen Verwaltungsdienste in Krain mit Adjuten zu 500 fl., bis Ende März (Amtsblatt Nr. 42.)

Rechnungsofficialsstelle mit den Bezügen der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 10. März (Amtsblatt Nr. 42.)

Oekonomische Schätzungs-Referentenstelle im Bezirke Freistadt mit 4 fl. Taggeld, bis 10. März (Amtsbl. Nr. 42.)

Statthalterei-Secretärsstelle bei der niederösterreichischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis 10. März (Amtsblatt Nr. 43.)

Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.